

Am 20. Juli 2022 von 19:00 bis 21:00 Uhr berät und informiert Sie Ulrike Böker, bvvp-Vorstandsmitglied und Autorin des EBM Info-Paket Plus, persönlich am bvvp-Expertentelefon zu Neuerungen im EBM.

Rufen Sie an unter: *49 (0) 30 - 62 93 98 93

Der EBM umfasst inzwischen eine Vielzahl von Regelungen, die für die Erbringung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen gelten. Es ist nicht immer so ganz einfach, hier den Überblick zu behalten. Deshalb bieten wir Ihnen wieder ein Expertentelefon zu diesem Thema an, bei dem Sie alle Ihre Fragen dazu stellen können. Einige Antworten auf wichtige Fragen können Sie bereits hier vorab lesen.

1. Wie ist das jetzt genau mit der Begrenzung der Behandlungen per Video?

Es gibt zwei unterschiedliche Begrenzungen, die es zu beachten gilt. Die eine Grenze bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, die ausschließlich per Video behandelt werden dürfen. Das ist bei 30 Prozent Ihrer Fälle im Quartal möglich. Denken Sie auch an die Kennzeichnung dieser Fälle mit der GOP 88220.

Die andere Grenze bezieht sich auf die Ziffern des EBM. Wenn Sie alle Ziffern des Kapitels 35 zusammennehmen, die per Video erbracht werden können, dann dürfen davon maximal 30 Prozent per Video erbracht werden. Das ist natürlich eine umständliche Rechnerei, sodass zu hoffen ist, dass die PVS-Systeme dies zeitnah unterstützen. Ausgenommen ist die Akutbehandlung GOP 35152. Hier muss die Ziffer einzeln betrachtet werden, und es gilt die Grenze dann auf diese Leistungsart bezogen. Dasselbe gilt für die kleinen Gesprächsziffern 22220 und 23220.

2. Wieso kann ich die Psychotherapeutische Sprechstunde nicht zur Verlängerung meiner Therapie nutzen? Mein Abrechnungsprogramm meckert nicht.

Für die Abrechnung von Leistungen müssen immer zwei Regelwerke beachtet werden: Der EBM und die Psychotherapie-Richtlinie, die die Inhalte der Leistungen definiert. Schaut man sich dort die Definition der Psychotherapeutischen Sprechstunde an, dann wird schnell klar, dass sie nicht zur Verlängerung dienen kann. § 11 Absatz 3: „Bei Verdacht auf eine seelische Krankheit findet im Rahmen der Sprechstunde eine ODA und, sofern erforderlich, eine DDA nach § 10 Absatz 2 statt. Dabei soll auch eine Beratung, Information, Klärung des individuellen Behandlungsbedarfs, eine erste Diagnosestellung und dementsprechende Behandlungsempfehlungen sowie, sofern erforderlich, eine kurze psychotherapeutische Intervention erfolgen.“

3. Welche neuen Ziffern gibt es zur Abrechnung von Leistungen aus der Komplexrichtlinie? Und wann wird das für mich aktuell?

Der sogenannte Ergänzte Bewertungsausschuss hat eine ganze Reihe von Ziffern verabschiedet, die Sie dann anwenden können, wenn Sie sich in ein Netz einschreiben, das sich zur Behandlung von Patient*innen innerhalb der neuen Richtlinie verpflichtet. Dazu gehören zum Beispiel die Koordinationsleistungen des Bezugsbehandelnden, der dann außerdem auch die Erstellung des Gesamtbehandlungsplans abrechnen kann. Die Netze werden sich erst im Laufe der Zeit und sicherlich nur dort gründen, wo die infrastrukturellen Bedingungen dafür gut sind. Die KVen werden hierbei genauso unterstützen müssen wie die Kammern und Verbände.

Sie haben weitere Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Bitte beachten Sie: Teilen Sie uns in Ihrem Anruf in aller Kürze mit, auf welchen Themenbereich sich Ihre Frage bezieht, nennen Sie eine Telefonnummer, unter der Sie für den Rückruf erreichbar sind und möglichst auch Ihre Mailadresse. Ihre Anrufe werden aufgezeichnet und dann abgearbeitet. Sprechen Sie langsam und deutlich und rufen Sie bitte nicht mehrmals an. Wir versprechen es: Alle Anrufer*innen erhalten garantiert Nachricht von unseren Expert*innen!



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954
Fax: 030 88725953
Mail: bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B
USt-IdNr. DE264467497